



AUFNAHMEANTRAG

Silvesterlauf Trier e.V.
c/o Christoph Gützer
Auf der Redoute 22

54296 TRIER
Fax: +49-(0)651-18699

Bankeinzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Silvesterlauf Trier e.V. widerruflich, die von mir zu entrichteten Beiträge bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos durch Lastschrift einzuziehen

Name/ggfs
Firmenbezeichnung/Vereinsname

Bank

Vorname(n)

Bankleitzahl

Straße/Haus-Nr.

Konto-Nr.

PLZ/Ort

Datum/Unterschrift des Kontoinhabers

Geburtsdatum/Geschlecht *m* *w*

Ich möchte die Mitgliedschaft im Silvesterlauf Trier e.V. beantragen. Familienmitgliedschaft wird beantragt und zwar gemeinsam mit*:

Beruf/Branche

Datum/Unterschrift des Antragstellers

Tel. privat/dienstlich / email-Adresse

* bitte streichen oder bei Beantragung von Familienmitgliedschaft entsprechend Namen der Familienmitglieder ergänzen



Beitragsordnung

Auf der Grundlage von § 9 der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 12.04.2002 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und der jeweiligen Leistungsfähigkeit einzelner Mitgliedsgruppen.

Derzeit beträgt der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| a. für ordentliche Mitglieder | 4 € / Monat |
| b. für außerordentliche Mitglieder | 10 € / Monat |
| c. für jugendliche Mitglieder | 2 € / Monat (2,50 € ab 2004) |
| d. für Familien (unabhängig von
Kinderzahl ab Ehepaar und ein Kind) | 9 € / Monat |

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für ordentliche Mitglieder festgesetzte Beitrag zu entrichten.

Bei jährlicher Zahlung ist der Mitgliedsbeitrag jeweils zum 15.03. eines Jahres fällig. Soweit bei der Aufnahme in den Verein anteilige Mitgliedsbeiträge zu entrichten oder beim Ausscheiden zu erstatten sind, ist der Monat mit 30 und das Jahr mit 360 Tagen zu berechnen.

Auszug aus der Satzung des Silvesterlauf Trier

lt. Beschluss der Gründungs-
versammlung vom 12.04.2002



§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere die Durchführung breitensportlicher Veranstaltungen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft ist grundsätzlich auf ein Jahr befristet. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a. Ordentlichen Mitgliedern (Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren)
 - b. außerordentlichen Mitgliedern (juristischen Personen)
 - c. jugendlichen Mitgliedern (Jugendliche bis 16 Jahren)
 - d. Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
- (3) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags braucht nicht begründet zu werden. Die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag ist unanfechtbar.
- (4) Mit der Stellung des Aufnahmeantrags erkennen die Mitglieder die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört, als für sich verbindlich an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Auflösung des Vereins
 - d. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen:
 - a. wenn ein Mitglied die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen grob verletzt oder Anordnungen der Vereinsleitung nicht befolgt.
 - b. wenn ein Mitglied grob gegen die Gesetze von Sitte, Anstand und Sportlichkeit verstößt.
 - c. wenn ein Mitglied seine gegenüber dem Verein eingegangenen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt.
- (4) Dem Mitglied ist der beabsichtigte Ausschluss schriftlich anzuzeigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme binnen Monatsfrist, gerechnet vom Tag der Absendung der Anzeige an, zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Zugang des Bescheides an, Einspruch beim 1. Vorsitzenden eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung niedergelegten Vereinsgrundsätze zu fördern sowie die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus den Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben.
- (2) Die ordentlichen und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben lediglich ein aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, bei der Wahl eines Jugendwartes sind sie allerdings voll stimmberechtigt.

§ 9 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall auch die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
- (3) Der Beitrag wird, um regelmäßige Zahlungsverpflichtungen des Vereins erfüllen zu können, per Bankeinzug jährlich im voraus, jeweils zum 15.03. eines Jahres, erhoben.
- (4) Soweit Mitglieder keinen Bankeinzug gestatten, wird ein zusätzlicher Verwaltungsbeitrag von 1,50 €/Quartal erhoben.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist
 - a. die ordentliche Mitglieder-versammlung
 - b. die außerordentliche Mit-lieidersammlung
- (2) In jedem Geschäftsjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Zu ihr ist vom Vorstand durch Veröffentlichung in der Trierer „Rathauszeitung“ oder auf der Homepage des Vereins einzuladen. Zwischen der Veröffentlichung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen. In der Veröffentlichung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Mit-lieidersammlung angegeben werden.
- (3) Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
 - a. Annahme der Niederschrift der letzten Mitglieder-ersammlung
 - b. Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden
 - c. Bericht des Schatzmeisters
 - d. Bericht der Kassenprüfer
 - e. Aussprache zu den Punkten b. und c.
 - f. Wahl eines Versammlungs-leiters
 - g. Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - h. Neuwahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
 - i. Anträge der Mitglieder
 - j. Verschiedenes

§ 13 Vorstand

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Dieser besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister

§ 15 Vereinsstrafen

- (1) Wegen Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, nach vorheriger Anhörung des oder der Betroffenen, folgende Strafen zu verhängen:
 - a. Verweis
 - b. Geldstrafe bis zu 500,00 €
 - c. Vorzeitige Kündigung eines Vertragsverhältnisses bzw. dessen Auflösung
 - d. Ausschluss aus dem Verein
- (2) Die Entscheidung ist dem/den Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Die komplette Satzung kann über den Vorstand angefordert werden.